

geteiltes Ganzes (continuum) konsekriert und wenn davon ein Teilchen abbröckelt (also contiguum im landläufigen Sinne wird), hört es darum nicht auf, konsekriert zu sein. Wollte aber Caligula durch seine Intention von der ganzen ungeteilten Hostie (dem continuum) jene Teilchen, die später beim Kommunionausteilen abfallen werden, jetzt schon nicht mit konsekrieren, so wäre überhaupt humano modo jetzt nicht bestimmt, was er konsekrieren will und damit die Konsekration ungültig. Freilich dürfte bei der skrupelhaften geistigen Verfassung des Caligula kaum ein Zweifel sein, daß die intentio praevalens trotz der widersprechenden Einschränkung die ist, die im Ziborium vorhandenen ganzen Partikeln zu konsekrieren, so daß ich an der tatsächlichen Gültigkeit der Konsekration trotzdem nicht zweifeln möchte.

b) Was der Religionslehrer sagt, ist nur teilweise richtig. Zunächst: was er von der Gefahr der „Idololatrie“ erwähnt, beweist allerdings, daß es minder entsprechend ist, wenn ein Priester durch seine Intention jene Fragmente im Ziborium, die schon vor der Wandlung abgetrennt sind, von der Konsekration ausschließt. Denn dann wären tatsächlich nach der Wandlung im Ziborium neben konsekrierten Hostien kleine nicht konsekrierte Bröselchen Brot, die mitangebetet oder konsekrierten Fragmenten gleich gehalten werden. Nun hat ja der Religionslehrer irgendwie recht, wenn er sagt, daß die Gefahr dieser „Idololatrie“ nicht besteht bezüglich jener kleinsten Teilchen, die man auf dem Kommuniontuch nicht mehr wahrnimmt und die darum auch nicht angebetet werden. Aber wenn er nun daraus folgert: also steht nichts im Wege, daß Caligula die Intention mache, jene Teilchen der Hostie, die beim Kommunionausteilen unbemerkt abfallen werden, bei der Wandlung nicht zu konsekrieren, so ist das ein arger Fehlschluß. Eine solche Intention ist eben nicht wegen der Gefahr „materieller Idololatrie“, sondern aus einem ganz anderen Grunde, dem Mangel der Bestimmtheit der Konsekrationsmaterie, durchaus unzulässig, wie wir oben Ze gezeigt haben.

c) Voll und ganz können und müssen wir dem praktischen Pfarrer zustimmen. Ein ruhig und nüchtern denkender Priester wird nie, um eine vermeintliche Verunehrung von Fragmenten beim Kommunionausteilen hintanzuhalten, zu Praktiken greifen, die den valor consecrationis und damit das ganze Sein des Sakramentes in Frage stellen. Der gesunde Hausverstand muß uns sagen: Wenn wir treu und gewissenhaft nach den Vorschriften unserer heiligen Kirche das heiligste Sakrament verwalten, haben wir für unvermeidliche Zufälligkeiten keine Verantwortung. Wer kirchlicher sein will als die Kirche, handelt im Grunde unkirchlich.

Linz.

Dr W. Grossam.

V. (Das Delegationsrecht des vom Dechant bestellten Interimsprovisors einer Pfarre.) In N. stirbt der Pfarrer. Bei der Beerdigung sagt der Dechant dem Nachbarpfarrer D., er solle bis zur Ernennung eines Provisors die Pfarre N. versehen. Bald darauf ist in N. eine

Trauung. Bei D. ist ein Konfrater auf Besuch und da D. nicht selber nach N. gehen will, ersucht er diesen, die Trauung vorzunehmen. Ist diese Trauung gültig?

Nach dem Cod. jur. can. (can. 472, § 2) ist für den Fall der Erledigung einer Pfarre vorgesehen, daß bis zur Einsetzung eines Pfarrprovisoris durch den Ordinarius zunächst der Kaplan und wenn mehrere Kapläne sind, der rangälteste, wenn alle gleich der amtsältere, wenn kein Kaplan da ist, der nächstbenachbarte Pfarrer die Leitung der Pfarre übernehmen soll. Um Unsicherheiten vorzubeugen, soll der Ordinarius möglichst bald bestimmen, welche Pfarre für die einzelnen Pfarren als nächstbenachbarte zu gelten habe. Von einer Bestimmung durch den Dechant verlautet hier nichts. Doch ist durch diesen Kanon eine solche Bestimmung nicht ausgeschlossen, da ausdrücklich beifügt wird, nisi aliter provisum fuerit. Es gilt also diese Bestimmung nur für jene Diözesen, wo für diesen Fall weder ausdrücklich noch gewohnheitsrechtlich ein anderer Vorgang vorgeschrieben ist.

In den deutschen und österreichischen Diözesen dürfte die Ernennung des Interimsprovisoris wohl ausschließlich in die Hand des Dechans gelegt sein. So heißt es in der „Dienstanweisung für die Dechanten der Erzdiözese Köln vom 15. Oktober 1920“ (cf. Archiv f. kath. Kirchenrecht 1921, S. 76): „Sie (d. i. die Dechante) haben das Recht, bei Erledigung von Pfarrstellen einen Vikar der Pfarre oder einen benachbarten Geistlichen zum Pfarrverwalter vorläufig zu bestellen. Derselbe bedarf der erzbischöflichen Bestätigung und wird die Verwaltung der Pfarre solange führen, bis der neuernannte Pfarrer seine Stelle angetreten hat.“ (Hier gehen die Rechte des Dechans noch über die Notfrist hinaus.) In der St. Pölzener Diözesansynode 1908, S. 239, heißt es vom Dechant: „Parocho mortuo, juxta normas dioecesanas vacanti parochiae provideat.“

Bezüglich der rechtmäßigen Bestellung des D. durch den Dechant dürfte deshalb wohl auch dann kein Bedenken obwalten, wenn die Nachbarpfarre nicht die nächstliegende war.

Welche Rechte hat nun ein so bestellter Interimsprovisor? Vicarius oeconomus heißt es im can. 473 iisdem juribus gaudet iisdemque officiis adstringitur ac parochus in iis quae animarum curam spectant. Hat der Interimsprovisor für seine kurze Regierungszeit dasselbe Recht wie der vom Bischof bestellte vicarius oeconomus?

Da seine Amtsbefugnisse im Kodex nirgends näher umschrieben sind, sind wir hier ganz auf Schlüsse und Vergleiche angewiesen. Daß er dieselben Pflichten hat, ergibt sich aus seiner Stellung, da er ja so wie später der vicarius oeconomus den verstorbenen Pfarrer in der Seelsorge ersetzen soll. Wo aber dieselben Pflichten sind, da müssen auch dieselben dazu notwendigen Rechte gegeben sein, besonders wenn kein anderes Rechtssubjekt aufgestellt oder ihm zur Seite gegeben ist, von dem er die Befugnisse zur Erfüllung seiner Pflichten schöpfen oder entlehnen kann. So ergibt sich ex natura rei, aus dem Zweck seiner Be-

stellung, daß auch er wie der vicarius oeconomus dieselben Befugnisse in der Seelsorge hat, wie der verstorbene Pfarrer, den er in der Seelsorge ersehen soll.

Dieser Schluß wird bestätigt durch den Ausdruck, den der Kodex can. 472, § 2, wählt, um die Aufgabe des Interimsprovisoris anzudeuten. Es heißt da: „assumat regimen paroeciae“ ohne einschränkende Klammer. Das regimen setzt jurisdictio voraus. Das regimen paroeciae kann also jemand nur dann übernehmen, wenn er auch die jurisdictio paroecialis hat. So ist hier im Kodex ausdrücklich, wenn auch nur implizite ausgedrückt, was wir vorher ex natura rei erschlossen haben.

Ein Vergleich seiner Stellung mit dem vom Bischof bestellten vicarius oeconomus führt uns zum selben Ergebnis. Dieser Vergleich lehrt uns, daß nur in der Stellung zur Verwaltung des Benefiziums ein grundsätzlicher Unterschied besteht, nicht aber in der Stellung zur Seelsorge. Das regimen paroeciae ist in gleicher Weise beiden anvertraut, nur mit dem Unterschied, daß das regimen des Interimsprovisoris eine Nothilfe ist, die ihr Ende hat, sobald der Bischof den vicarius oeconomus bestimmt hat, während die Rolle des letzteren naturgemäß länger dauert. Dieser in den Verhältnissen begründete rein zeitliche Unterschied ist aber vollständig irrelevant für die Bemessung der Befugnisse, die sich einzig nach der erhaltenen Aufgabe zu richten hat.

Warum aber hebt dann der Kodex die Befugnisse des vicarius oeconomus in der Seelsorge ausdrücklich hervor, während er über ähnliche Befugnisse des Interimsprovisoris schweigt? Einerseits wohl deshalb, weil das letztere Amt ein so kurzfristiges ist, daß es sich kaum lohnt, in einem allgemeinen Gesetzbuch besondere Erklärungen darüber zu geben; anderseits aber, und dies scheint der Hauptgrund zu sein, weil diese Erklärung durch die Absicht nahegelegt war, die der § 1 des can. 473 verfolgt: Die Rechte des vicarius oeconomus gegenüber dem künftigen Pfarrer und dem Pfarrbenefizium genau abzugrenzen. Deshalb fährt auch der Kodex in diesem Paragraphen weiter fort: „Nihil tamen ipsi agere in paroecia licet, quod praejudicium afferre possit juribus parochi aut beneficii paroecialis.“ Beim Interimsprovisor wird dies nicht erwähnt, weil man voraussehen kann, daß ihm bei seiner „Eintagsherrschaft“ derartiges überhaupt nicht befallen kann.

So hat meines Erachtens der erste Teil dieses Paragraphen nur deklarative, nicht konstitutive Bedeutung, d. h. er erklärt nur die Rechte, die in der Bestellung schon implizite enthalten sind, schafft aber keine neuen Rechte, die darüber hinausgingen.

Wäre diese unsere Erklärung der Befugnisse des Interimsprovisoris falsch, so würde sich daraus ergeben, daß der Interimsprovisor nicht bloß nicht delegieren, sondern daß er auch selber für seine Person keine gültige Cheaffizienz in der verwalteten Pfarre leisten kann. Denn im can. 1094 heißt es: Ea tantum matrimonia valida sunt, quae contrahuntur coram parocho vel loci Ordinario vel sacerdote ab alterutro delegato . . . Ist nun eine aequiparatio seiner Stellung mit dem pa-

rochus nicht möglich, so bliebe ihm nur eine potestas delegata übrig. Eine solche potestas ließe sich bei ihm wohl verstehen als delegata ab Ordinario mediante decano. Aber eine solche delegatio generalis wäre für diesen Zweck nicht hinreichend. Denn der can. 1096, § 1, verlangt zur gültigen Cheaffistenz eine licentia expresse data sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum, was hier in keinem Fall stimmt.

Wollen wir diese Folgerung nicht annehmen, so bleibt uns nichts anderes übrig als auch den Interimsprovisor in gleicher Weise wie den vicarius oeconomus als eine Art Pfarrverweser aufzufassen, qui „locum tenet“ parochi, der deshalb „plena potestate paroeciali praeditus“ ist nach Analogie des vicarius paroecialis im can. 451, § 2, n. 2, der unzweifelhaft dem parochus aequiparatur. Oder wenn wir seine begrenzte Amtsdauer ins Auge fassen, bietet sich uns das Beispiel des vicarius substitutus im can. 465, § 4, der den verreisten Pfarrer zu vertreten hat, der nach can. 474 ausdrücklich locum tenet parochi in allen Angelegenheiten der Seelsorge, soweit nicht der Ordinarius oder der Pfarrer etwas ausnimmt. Wenn wir schließlich den Charakter der Nothilfe erwägen, die der Interimsprovisor an Stelle des verstorbenen Pfarrers bis zur Verständigung des Ordinariates zu leisten hat, so bietet sich das Beispiel des sacerdos supplens im can. 465, § 5, der in plötzlichen, unvorhergesehenen Fällen der Abreise des Pfarrers von diesem zu ernennen ist und der in can. 474 dem vorhin erwähnten vicarius substitutus vollständig gleichgestellt ist. Auch dieser genießt schon, bevor irgend eine bischöfliche Genehmigung eingeholt werden kann, alle Rechte des Pfarrers, vor allem auch das Recht der gültigen Cheaffistenz, wie es durch eine Entscheidung der päpstlichen Kommission zur Auslegung des Kodex vom 14. Juli 1922 ausdrücklich bestätigt wird.

Sind auch Analogien für sich keine Rechtsquellen, so bestätigen sie doch, je näher sie an unseren Fall heranrücken, um so mehr, daß die Auslegung, die wir dem „regimen paroeciae“ des Interimsprovisoris gegeben haben, richtig ist und daß diesem wirklich die pfarrlichen Befugnisse in der Seelsorge zustehen. Ist diese Auffassung richtig, dann hat es keine Schwierigkeit mehr, dem in der Anfrage erwähnten D. nach can. 1095, §§ 1 und 2, sowohl das Recht der persönlichen Cheaffistenz, wie der delegatio desselben zuzuschreiben, womit die Bedenken des Konfraters erledigt sind.

St. Pölten.

Dr. A. Schrattenholzer.

VI. (*Delectatio de pollutione nocturna.*) Dem Schreiber dieses wurde von einem gebildeten Laien folgender Fall zur Beurteilung vorgelegt: Ein junger Mann, sonst unverdorben und keusich, hat öfters nächtliche Pollutionen. Er meint, es ist doch schön, daß man ohne Sünde den geschlechtlichen Genuss genießen kann. Ja, er wünscht sogar, daß dies öfters vorkomme, er tut seinerseits nichts dazu, unterdrückt aber auch nicht beim Erwachen vorhandene Pollutionen. Wie ist diese Auffassung, bezw. dieses Benehmen des jungen Mannes moralisch zu beurteilen?